

Zu Ihrer Information!

Wichtige Lohnänderung: „Pflegerreform verabschiedet: Ab 01.07.2023 geänderte Beitrags- sätze zur Pflegeversicherung“

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
liebe Geschäftspartner,
liebe Freunde,

wie Sie vielleicht schon aus der Presse entnommen haben, wurde das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz am 16.06.2023 vom Bundesrat verabschiedet und tritt somit **ab 1. Juli 2023** in Kraft.

Das bedeutet, dass zum 1. Juli 2023 der **gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht wird**. Ebenfalls zum 1. Juli 2023 wird der **Beitragssatz nach der Kinderzahl differenziert**. Eltern zahlen dann generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind.

Folgende Beitragssätze gelten ab dem 1. Juli 2023:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 1. Juli 2023:

Daraus resultierend ändert sich mit der Juli-Abrechnung die Beitragsberechnung in der gesetzlichen Pflegeversicherung grundlegend. Die Anzahl anrechenbarer Kinder entscheidet, in welcher Höhe ein Abschlag zum Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung angesetzt werden kann. Sofern nicht schon bekannt, müssen Sie von Ihren abzurechnenden Mitarbeitern/innen wissen, wie viele Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 25 Jahren zu berücksichtigen sind.

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und deren Alter in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen. Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Ein Musterformular für Ihre Mitarbeiter/innen, das Sie für die Kinderabfrage und zum Nachweis der Elterneigenschaft nutzen können, stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Bitte lassen Sie die von Ihren Mitarbeitern/innen nachgewiesenen Informationen Ihrer Lohnabrechnungsstelle idealerweise bis zur Lohn-/Gehaltsabrechnung Juli 2023 zukommen. Bitte beachten Sie: Nachberechnungen sind nur innerhalb von drei Monaten ab Geburt bzw. Wirksamwerden der Voraussetzungen erlaubt. Werden Nachweise erst später erbracht, gilt die Befreiung ab dem Folgemonat.

Werden Kinder nach dem 30. Juni 2023 geboren, sollten Ihre Arbeitnehmer/innen den Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) der Lohnabrechnungsstelle unaufgefordert zusenden.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da!

Herzliche Grüße

Ihr

alltax-Lohn-Team

alltax[®]

alltax gmbh

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft